



Erläuterungen zur neuen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe

Datum 16. Dezember 2009

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1	Bisherige Regelung	3
1.2	Gründe für die Revision	3
1.2.1	Allgemein	3
1.2.2	Neues System der Bewilligungspflicht im neuen Gesundheitsgesetz	4
2.	Ziele der Revision	4
3.	Die einzelnen Bestimmungen	5
3.1	Geltungsbereich der Verordnung (§ 1)	5
3.2	Allgemeine Bestimmungen	6
3.2.1	Bewilligungspflichtige Berufe (§ 2)	6
3.2.2	Selbstständige Berufsausübung (§ 3)	6
3.2.3	Befristung und Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung (§ 4)	8
3.2.4	Anrechnung von Teilzeittätigkeit (§ 5)	8
3.2.5	Meldepflicht (§ 6)	9

3.2.6	Bezug von Arzneimitteln (§ 7)	9
3.2.7	Unselbstständige Berufsausübung (§ 8)	9
3.2.8	Vertretung (§ 9)	11
3.2.9	Bewilligungspflichtige Titelführung in der Komplementärmedizin (§ 10)	12
3.3	Die einzelnen bewilligungspflichtigen Berufe	13
3.3.1	Vorbemerkung	13
3.3.2	Augenoptikerinnen und Augenoptiker (Optometrist/-in) (§ 11 und 12)	14
3.3.3	Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker (§ 13 und 14)	14
3.3.4	Drogistinnen und Drogisten (§ 15)	15
3.3.5	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (§ 16 und 17)	15
3.3.6	Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater (§ 18 und 19)	16
3.3.7	Hebammen (§ 20)	16
3.3.8	Leiterinnen und Leiter von Laboratorien (§ 21 und 22)	17
3.3.9	Logopädinnen und Logopäden (24 und 25)	17
3.3.10	Pflegefachpersonen (§ 25 und 26)	18
3.3.11	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (§ 27 und 27)	18
3.3.12	Podologinnen und Podologen (§ 29 und 30)	19
3.3.13	Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker (§ 31)	20
3.4	Schlussbestimmungen	20

1. Ausgangslage

Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens ist eine kantonale Aufgabe. Um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicher zu stellen, werden diese Berufe reglementiert. Personen, welche die Leistungen von Gesundheitsfachpersonen in Anspruch nehmen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese Personen sowohl persönlich als auch fachlich gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen und in ihrer Tätigkeit vom Staat beaufsichtigt werden. Davon zu unterscheiden ist hingegen die Frage, welche Gesundheitsfachpersonen zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind und welche Voraussetzungen sie dafür erfüllen müssen. Diese Frage entscheidet sich gestützt auf das Krankenversicherungsrecht des Bundes und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich.

An den rechtlichen Grundlagen, welche die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die nichtuniversitären Medizinalberufe regelt, hat sich aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarf ergeben. Mit der vorliegende Revisionsvorlage werden diese Anpassungen vorgenommen.

1.1 Bisherige Regelung

Die bisher geltenden Regelungen zu den nichtuniversitären Medizinalberufen finden sich im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) und dem gestützt auf das Gesundheitsgesetz erlassenen Verordnungsrecht. Es handelte sich dabei um die Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 (VeBG, LS 811.31), die Dentalhygieneverordnung und die Zahnprothetikverordnung vom 10. Juni 1998 (LS 811.23 und 811.22). Die Regelung zum Beruf der Drogistin oder des Drogisten sind in den §§ 30 ff. der Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 (H MV, LS 812.1) zu finden.

1.2 Gründe für die Revision

1.2.1 Allgemein

Bereits aufgrund der langen Geltungsdauer einiger der bisher geltenden Verordnungen hat sich Änderungsbedarf am Text der Erlasse ergeben. In einigen der betroffenen Berufe hat sich insbesondere durch die Bologna-Reform die Ausbildungslandschaft verändert. Zusätzlich ist am 1. Juli 2008 das neue kantonale Gesundheitsgesetz in Kraft getreten. Aufgrund dessen engen Zusammenhangs zum gestützt darauf erlassenen Verordnungsrecht ist erheblicher Anpassungsbedarf entstanden.

1.2.2 Neues System der Bewilligungspflicht im neuen Gesundheitsgesetz

Das im neuen Gesundheitsgesetz vorgesehene System der gesundheitspolizeilichen Aufsicht und Bewilligungspflicht der Medizinalberufe unterscheidet sich wesentlich vom System, welches das bis zum 30. Juni 2008 geltende Gesundheitsgesetz vorsah: Dieses erklärte, unabhängig von der angewandten Methode, sämtliche medizinische Verrichtungen als bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungserteilung war hingegen nur für die schulmedizinisch anerkannten Berufe vorgesehen.

Dieses System der Bewilligungspflicht schloss sämtliche alternativmedizinische Tätigkeit ausserhalb der anerkannten schulmedizinischen Berufe aus. Angesichts der zunehmenden Nachfrage in der Bevölkerung nach alternativ- und komplementärmedizinischen Behandlungen wurde mit dem neuen Gesundheitsgesetz deshalb eine neue Regelung eingeführt: Nach § 3 Abs. 1 GesG gelten nicht mehr sämtliche medizinische Verrichtungen als bewilligungspflichtig, sondern nur solche, welche nach Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der Ausübung eines nach Krankenversicherungsgesetz als Leistungserbringer vorgesehenen Berufes erfolgen (§ 3 Abs. 1 lit. a und b GesG). Weiter als bewilligungspflichtig erklärt werden Betätigungen, welche ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen (lit. c bis e) oder das Inverkehrbringen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten beinhalten (lit. f). Ausführungen zur Bewilligungspflicht von Tätigkeiten, welche unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom ausgeübt werden (lit. g), finden sich unter 3. 2. 9.

Diese neue Definition bewilligungspflichtiger medizinischer Tätigkeit lässt Raum für medizinische Verrichtungen, welche bewilligungsfrei ausgeübt werden können. Entsprechend kann auf eine Umschreibung des bewilligungsfreien Tätigkeitsbereichs wie sie § 3 der bisherigen VeBG enthalten hat, verzichtet werden. Weitgehend bewilligungsfrei ausübbar werden mit dieser Regelung alternativ- und komplementärmedizinische Tätigkeiten, welche ausserhalb der herkömmlichen, bewilligungspflichtigen Berufsausübung angeboten werden (weiter zum Thema unter 3. 2. 9).

2. Ziele der Revision

Mit der neuen Verordnung über die nichtuniversitären Berufe soll nun dem beschriebenen Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Die Verordnung wird in einen engen Zusammenhang zum Gesundheitsgesetz gesetzt. Sie regelt Zusätzliches, wo das Gesundheitsgesetz die Ermächtigung dazu einräumt. Dies ist insbesondere durch § 34 GesG der Fall, welcher die Kompetenz zur Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen an den Regierungsrat delegiert. Sie führt bereits im Gesundheitsgesetz Geregelteres näher aus, wo Bedarf nach Konkretisierung besteht. Regelungen, welche das Gesundheitsgesetz bereits abschliessend trifft, werden hingegen nicht wiederholt. Um ein vollständiges Bild über die Reglementierung der einzelnen Berufe zu erhalten, muss deshalb die Verordnung immer zusammen mit dem Gesundheitsgesetz gelesen werden.

Die Regelungen über die nichtuniversitären Berufe werden neu in einer Verordnung zusammengefasst. Angestrebt wird eine Vereinheitlichung des allgemeinen Teils dieser Bestimmungen, sofern sich eine Differenzierung nicht aus sachlichen Gründen aufdrängt. Diese Vereinheitlichung der Regelungen über diese Berufe auf der Ebene des Verordnungsrechtes wird für einige Berufe materielle Änderungen mit sich bringen. Auf diese Änderungen wird in der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen werden. Gleichzeitig wird die Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen jedoch zu einer Verbesserung der Übersichtlichkeit führen und die Systematik wird derjenigen des Verordnungsrechtes der universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11) angepasst.

Mit der Einführung der Bewilligungspflicht der Titelführung für Personen, welche unter einem von einem gesamtschweizerischen Verband ausgestellten Diplom in Homöopathie, Traditioneller Chinesischer Medizin, Phytotherapie oder Osteopathie tätig werden möchten, schöpft der Regierungsrat die in § 65 GesG vorgesehene Verordnungskompetenz aus. Es wird damit eine Übergangsregelung bis zur Einführung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin geschaffen. Für Personen, welche dann unter einem solchen Diplom tätig werden möchten, sieht bereits § 3 Abs. 1 lit. g GesG eine bewilligungspflichtige Titelführung vor.

3. Die einzelnen Bestimmungen

3.1 Geltungsbereich der Verordnung (§ 1)

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst hauptsächlich die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen und den Tätigkeitsbereich der einzelnen bewilligungspflichtigen nichtuniversitären Berufe, soweit diese nicht bereits im Gesundheitsgesetz geregelt sind. Dies ist bei einzelnen Berufsgruppen der Fall und wird in der Begründung zu den besonderen Bestimmungen erwähnt. Als einziger universitärer Beruf ist auch der Beruf des Laborleiters und der Laborleiterin in der vorliegenden Verordnung geregelt.

Weiter finden sich in Ergänzung und Konkretisierung des Gesundheitsgesetzes allgemeine Bestimmungen zur Bewilligungserteilung und zur Berufsausübung der selbstständigen Berufstätigkeit, zur Beschäftigung unselbstständig tätiger durch selbstständig tätige nichtuniversitäre Medizinalpersonen, zur Vertretung und zur Bewilligungserteilung für die selbstständige Berufsausübung unter gewissen Titeln der Komplementärmedizin. Abs. 2 dieser Bestimmung verdeutlicht, dass die vorliegende Verordnung auf die Ausübung bewilligungsfreier Tätigkeiten durch nicht-universitäre Medizinalpersonen keine Anwendung findet.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

3.2.1 Bewilligungspflichtige Berufe (§ 2)

§ 2 Abs. 1 hält fest, für welche Berufsgruppen die selbstständige Berufsausübung gestützt auf § 3 GesG bewilligungspflichtig ist. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Berufe, deren selbstständige Berufsausübung bereits unter dem bisher geltenden Recht bewilligungspflichtig war.

Neu aufgeführt in dieser Liste ist der Beruf der Pflegefachperson. Die selbstständige Berufsausübung der Pflege ist unter dem gegenwärtig geltenden Recht nur allgemein reglementiert. § 18 der bisher geltenden VeBG nennt als Voraussetzung der selbstständigen Berufsausübung das Vorhandensein eines kantonalen oder von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannten ausserkantonalen oder ausländischen Diploms. Eine individuelle Bewilligungserteilung war hingegen bisher nicht erforderlich. Diese Regelung erscheint aus gesundheitspolizeilicher Sicht nicht mehr sachgerecht. Eine Bewilligungspflicht für den Pflegeberuf ergibt sich bereits gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. b GesG, da es sich bei dieser Berufsgruppe um Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) handelt. Zusätzlich erscheint eine Bewilligungspflicht jedoch auch unter dem Aspekt von § 3 Abs. 1 lit. e GesG angezeigt, da eine Pflegefachperson im Rahmen ihrer Berufsausübung durchaus instrumentale Eingriffe körperverletzend unter die Haut vornehmen kann.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen wird in § 2 Abs. 2 die selbstständige Berufsausübung der Akupunktur. Dies erfolgt in Ausübung der dem Regierungsrat in § 3 Abs. 2 GesG eingeräumten Kompetenz, ungefährliche Eingriffsarten von der Bewilligungspflicht auszunehmen. In den bisher geltenden rechtlichen Grundlagen des Kantons Zürich war die Akupunktur nicht als bewilligungsfähige Berufsausübung vorgesehen. Gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts wurden jedoch Bewilligungen für die selbstständige Berufsausübung der Akupunktur unter analoger Anwendung von Gesundheitsgesetz und Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege erteilt sowie die Berufsausübung beaufsichtigt. Aufgrund des kleinen Gefährdungspotentials soll diese Praxis mit Erlass der neuen Verordnung nicht festgeschrieben werden, sondern die Bewilligungspflicht aufgehoben werden. Ebenfalls aufgrund des geringen Gefährdungspotentials wird die kapilläre Blutentnahme von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 3)

3.2.2 Selbstständige Berufsausübung (§ 3)

3.2.2.1 Grundsatz

Selbstständige Berufsausübung im Sinne der zürcherischen Gesundheitsgesetzgebung beurteilt sich nicht nach arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Kriterien, sondern nach dem Kriteri-

um der fachlichen Eigenverantwortlichkeit. Angehörige nichtuniversitärer Medizinalberufe können ihre selbstständige Berufsausübung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausüben. Möglich ist jedoch gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. d GesG grundsätzlich auch die Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer andern juristischen oder natürlichen Person. Selbstständige Berufsausübung - und somit Erforderlichkeit einer Berufsausübungsbewilligung - ist auch in einer solchen Konstellation gegeben, solange das Kriterium der fachlichen Eigenverantwortlichkeit zu bejahen ist. Diese Regelung bedeutet eine Änderung des materiellen Rechtes für die Berufsgruppe der Dentalhygienikerin und des Dentalhygienikers. Gemäss § 11 Abs. 1 Dentalhygieneverordnung waren Dentalhygienepraxen im Namen und auf Rechnung der praxisberechtigten Person zu führen. An dieser Regelung, welche der gesetzlichen Regelung von § 10 Abs. 2 GesG widerspricht, wird in der neuen Verordnung nicht mehr festgehalten.

3.2.2.2 Ausnahmen für vier Berufsgruppen

Für vier Berufsgruppen bestehen Ausnahmen zum oben beschriebenen Grundsatz der selbstständigen Berufsausübung. Diese Ausnahmen ergeben sich bereits aus dem Gesundheitsgesetz.

Sowohl für den Beruf der Hebamme als auch des Zahnprothetikers und der Zahnprothetikerin sind die fachlichen Bewilligungsvoraussetzung bereits direkt im Gesundheitsgesetz geregelt. Sie fallen demzufolge nicht unter § 10 Abs. 2 lit. d GesG, welche für weitere Berufe des Gesundheitswesens - gemeint sind Berufe, deren Bewilligungsvoraussetzungen nicht bereits im Gesundheitsgesetz geregelt sind - eben die Möglichkeit der Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer dritten Person vorsieht. Somit ist ihnen diese Möglichkeit der selbstständigen Berufsausübung - fachlich eigenverantwortlich, jedoch nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung - nicht erlaubt. Erbringt eine Hebamme Leistungen im Namen und auf Rechnung eines Geburtshauses, kann sie dies als dessen gesamtverantwortliche Leiterin in eigener fachlicher Verantwortung tun (§ 10 Abs. 2 lit. e GesG). In diesem Fall muss sie über eine persönliche Berufsausübungsbewilligung verfügen. Weitere Hebammen können unter der fachlichen Verantwortung dieser Leitung tätig sein, ohne dafür eine Berufsausübungsbewilligung zu benötigen. Möchten hingegen weitere Hebammen Leistungen in eigener fachlicher Verantwortung im Geburtshaus tätig sein, hat dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erfolgen, beispielsweise als Beleghebamme.

Werden in der spitalexternen Pflege pflegerische Leistungen nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, sondern auf diejenigen einer andern juristischen oder natürlichen Person erbracht, ist gestützt auf § 35 Abs. 2 lit. c GesG eine Betriebsbewilligung für Institutionen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege erforderlich. Eine Betriebsbewilligung ist im Bereich der Spitalexternen Pflege weiter erforderlich, sobald unselbstständig tätige Pflegepersonen beschäftigt werden (s. § 8 Abs. 1 Satz 2 und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Ebenfalls eine Betriebsbewilligung ist erforderlich, sobald der Drogist oder die Drogistin die - fachlich eigenverantwortliche - selbstständige Berufsausübung im Namen und auf Rechnung

einer anderen juristischen oder natürlichen Person erbringt (§ 35 Abs. 2 lit. g GesG). Die gemäss Art. 30 des Heilmittelgesetzes (HMG, SR 812.21) erforderliche Detailhandelsbewilligung wird in diesem Fall auf den Betrieb ausgestellt.

Für die Berufe der Ergo- und der Physiotherapie ist hingegen weiterhin die Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer andern natürlichen oder juristischen Person im Rahmen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung möglich. Betriebsbewilligung für Organisationen der Physio- und Ergotherapie, wie sie das Krankenversicherungsrecht für die Ergotherapie schon länger und neu auch für die Physiotherapie als Leistungserbringer kennt, sind im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen.

Findet die Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung statt, muss für die Patientin oder den Patienten aus der Bekanntmachung trotzdem ersichtlich sein, welche Person für die Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Dies stellt § 3 Abs. 3 sicher. Gerade in grösseren Betrieben mit mehreren unselbstständig tätigen Medizinalpersonen, stellt die Einhaltung dieser Regelung sicher, dass gegenüber den Patientinnen und Patienten klar kommuniziert wird, bei welchen Personen die fachliche Verantwortung der angebotenen medizinischen Verrichtung letztlich liegt. Gleichzeitig bleibt mit der gegenüber der bisherigen Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege offeneren Formulierung genügend Raum für berufsspezifische Gegebenheiten.

3.2.3 Befristung und Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung (§ 4)

Mit § 4 Abs. 1 wird die Dauer der in § 4 Abs. 3 GesG festgelegten Befristung der Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung festgelegt. Die Bewilligung wird für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, falls keine Hinweise gegeben sind, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben wären. Bereits bei der erstmaligen Erteilung wird die Bewilligung längstens bis zum Erreichen des 70. Alterjahres befristet. Nach Erreichen dieses Alters wird sie nur noch für die Dauer von drei Jahren erteilt, sofern die gesuchstellende Person Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Dies ist üblicherweise mit Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses zu bestätigen. Mit der Festsetzung der Befristung auf zehn Jahre wird dieser Punkt gleich wie für die universitären Berufe (§ 3 MedBV) geregelt und somit für alle von der Gesundheitsdirektion beaufsichtigten Berufe vereinheitlicht.

3.2.4 Anrechnung von Teilzeittätigkeit (§ 5)

In einigen der in dieser Verordnung geregelten Berufen setzt die Erteilung der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung eine zweijährige praktische Tätigkeit in diesen Berufen unter fachlicher Aufsicht voraus. Es handelt sich um die Berufe der Ergo und Physiotherapie, der Pflege, der Logopädie und der Hebamme. Fand diese berufliche Tätigkeit zu einem reduzierten

Pensum statt, so wird sie anteilmässig angerechnet. Mit dieser Bestimmung wird die bisher geltende Praxis der Gesundheitsdirektion in diesen Berufen festgeschrieben.

3.2.5 Meldepflicht (§ 6)

Die in § 6 festgelegten Meldepflichten ermöglichen es der Gesundheitsdirektion sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die bei ihnen vorhandenen Daten betreffend Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Gesundheitsdirektion in der Lage ihre Aufsichtspflicht auszuüben. Es sind der Gesundheitsdirektion Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit, die Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort sowie Änderungen von Personalien zu melden.

3.2.6 Bezug von Arzneimitteln (§ 7)

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung oder einer Bewilligung zur Führung eines Titels der Komplementärmedizin sind berechtigt, Arzneimittel, die sie in ihrem Beruf abgeben oder anwenden dürfen, im Grosshandel zu beziehen.

Die Abgabe von Arzneimitteln, gemeint ist damit das Überlassen von Arzneimittel zur Anwendung durch die Patientin oder den Patienten selber oder durch dritte Personen, ist im Bereich der nicht universitären Medizinalberufe nur den Drogistinnen und Drogisten erlaubt. Diese sind zur Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorien D und E berechtigt (Art. 24, 25 und 30 HMG i. V. m. Art. 2 Bst. h der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV, SR 812.212.1) und Art. 26 und 27 Arzneimittelverordnung (VAM, SR 812.212.21)).

Die berufsmässige Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Abgabekategorien C, D und E) wird weder vom Bundesrecht noch durch die Heilmittelverordnung (HMV, LS 812.1) eingeschränkt. Im Sinne der Wirtschaftsfreiheit sind demzufolge alle Personen berechtigt, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel anzuwenden. Aus dem Kreis der nichtuniversitären Berufe sind Hebammen, Personen mit einem eidgenössischen Diplom in Komplementärmedizin sowie Dentalhygienikerinnen und -hygieniker gestützt auf § 5 HMV in Verbindung mit Art. 27 a VAM zusätzlich berechtigt, die in ihrem Beruf notwendigen verschreibungspflichtigen Arzneimittel anzuwenden.

3.2.7 Unselbstständige Berufsausübung (§ 8)

Die unselbstständige Tätigkeit in Berufen des Gesundheitswesens wird bereits in den §§ 6 und 11 Abs. 1 GesG geregelt. Sie findet unter der Verantwortung sowie im Namen und auf Rechnung von selbstständig tätigen Personen statt. Gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 GesG dürfen unselbstständig tätigen Personen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch

die selbstständig tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordern.

Selbstständig tätige dürfen unselbstständig tätige nichtuniversitäre Medizinalpersonen ohne Bewilligung beschäftigen (Abs. 1). Mit dieser Regelung schöpft der Regierungsrat die in § 6 Abs. 2 GesG gewährte Kompetenz, die Beschäftigung unselbstständig Tätiger in bestimmten Berufen von der Bewilligungspflicht auszunehmen, aus. Die Beschäftigung nichtuniversitärer durch universitäre Medizinalpersonen ist bereits in den § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 MedBV geregelt und ebenfalls bewilligungsfrei möglich. Nicht möglich ist hingegen die Beschäftigung von unselbstständig tätigen Pflegefachpersonen durch andere Medizinalpersonen (Abs. 1 Satz 2). Sobald unselbstständig tätige Pflegefachpersonen beschäftigt werden, ist eine Betriebsbewilligung als Institution der spitalexternen Pflege nach § 35 Abs. 2 lit. c GesG erforderlich. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass mit der Beschäftigung von unselbstständig tätigen Pflegefachpersonen durch eine andere selbstständig tätige Pflegefachperson faktisch ein grösserer Spitexbetrieb geschaffen wird, welcher jedoch nicht die Bewilligungsvoraussetzungen einer Spitex-Institution nach § 35 Abs. 2 lit. c GesG erfüllen würde.

Die in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von unselbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen bedeutet für die bisher in der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege geregelten Berufe keine Veränderung. Neu ist diese Regelung hingegen für die Berufe der Dentalhygiene und der Zahnprothetik. § 8 der Dentalhygieneverordnung und der Zahnprothetikverordnung sahen bisher auch für die Beschäftigung unselbstständig tätiger Personen dieser zwei Berufe eine Bewilligungspflicht vor.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen der Beschäftigung solcher Personen festgelegt. Bereits § 11 Abs. 2 GesG hält fest, dass unselbstständig tätige Personen über eine Ausbildung verfügen müssen die ihrem Aufgabenkreis entspricht. Abs. 2 konkretisiert diese Bestimmung des Gesundheitsgesetzes. Es wird festgelegt, dass die unselbstständig tätige Person über das der Bewilligungsvoraussetzung für die selbstständige Berufstätigkeit erforderliche Diplom verfügen muss. Vorbehalten bleibt allerdings die Regelung von Art. 25 Abs. 1 Bst. d HMG. Gemäss dieser Bestimmung können unter der Aufsicht von selbstständig tätigen Drogisten oder Drogistinnen nicht nur Personen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkannten Drogistendiplom unselbstständig tätig sein, sondern auch weitere entsprechend ausgebildete Fachpersonen, insbesondere Inhaber oder Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises.

Wie die fachliche Aufsicht über die unselbstständig tätige Person sicher gestellt werden muss, ist je nach Berufsgruppe unterschiedlich zu beantworten und wird in der Verordnung im Sinne einer Zielbestimmung festgelegt: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicher zu stellen. Dies setzt in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraus (Abs. 4).

Wer sich in der Ausbildung zum entsprechenden nichtuniversitären Beruf befindet, kann als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden. Nehmen Praktikantinnen oder Praktikanten be-

willigungspflichtige Tätigkeiten vor, hat dies unter der ständigen Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person zu erfolgen (Abs. 3 und 5).

Die Beschäftigung von Personen, die nicht im bewilligungspflichtigen Bereich tätig sind, ist demgegenüber möglich, ohne dass die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Es kann sich beispielsweise um Podologinnen oder Podologen handeln, welche keine Risikopatientinnen behandeln dürfen, oder Augenoptikerinnen oder Augenoptiker, welche ausschliesslich mit dem Verkauf und der Anfertigung von Sehhilfen beschäftigt sind ohne selber optometrische Messungen durchzuführen. Solche Personen dürfen jedoch keine bewilligungspflichtigen Tätigkeiten übertragen werden, ausser sie befinden sich neben der Ausübung der bewilligungsfreien Tätigkeit zusätzlich in der Ausbildung zum betreffenden Beruf und können somit als Praktikanten oder Praktikantinnen gelten. In diesem Fall wäre aber die entsprechende dauernde Aufsicht sicherzustellen.

3.2.8 Vertretung (§ 9)

Die Grundsätze der Vertretung einer selbstständig tätigen Medizinalperson sind bereits im Gesundheitsgesetz geregelt. Gemäss § 8 GesG können Vertretungen selbstständig tätiger Medizinalpersonen bewilligt werden, wenn diese Person an der Berufsausübung vorübergehend verhindert oder verstorben ist. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der zu vertretenden Person oder derer Erben. Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur selbstständigen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG).

In § 9 wird nun die Dauer einer solchen Bewilligung auf längstens sechs Monate beschränkt. Allerdings kann die Vertretung aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden. Gleichzeitig wird für Vertretungen von unter 14 Wochen innerhalb eines Jahres die Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorgesehen, falls die Vertreterin oder der Vertreter die Voraussetzungen der unselbstständigen Tätigkeit im betreffenden Medizinalberuf erfüllt (Abs. 8 Abs. 2). Aufgrund des Vorbehaltes von Art. 25 Abs. 1 Bst. d HMG in § 8 Abs. 2 Satz 2 betreffend die unselbstständige Tätigkeit können sich selbstständig tätige Drogisten oder Drogistinnen für Abwesenheiten bis zu 14 Wochen innerhalb eines Jahres nicht nur durch Personen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkannten Drogistendiplom vertreten lassen, sondern auch durch weitere entsprechend ausgebildete Fachpersonen, insbesondere durch Inhaber oder Inhaberinnen des eidgenössischen Fähigkeitsausweises. In diesem Fall haben die vertretenen Drogistinnen und Drogisten ihre Erreichbarkeit für eine Rücksprache in Notfällen sicherzustellen (vgl. Basler Kommentar zum HMG, Basel/Genf/München 2006, N 12 zu Art. 25).

3.2.9 Bewilligungspflichtige Titelführung in der Komplementärmedizin (§ 10)

3.2.9.1 Vorbemerkung zur alternativmedizinischen Tätigkeit

Im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin hat im Kanton Zürich mit Einführung des neuen Gesundheitsgesetzes am 1. Juli 2008 eine Liberalisierung der selbstständigen Berufsausübung stattgefunden. Das neue Gesundheitsgesetz lässt alternativ- und komplementärmedizinische Verrichtungen auch ausserhalb der herkömmlichen bewilligungspflichtigen Berufe weitgehend zu. Die selbstständige Berufsausübung in diesen Bereichen ist frei möglich, sofern sie nicht wie unter 1. 2. 2. bereits ausgeführt als bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a bis f GesG zu betrachten ist. Weiterhin als bewilligungspflichtig gilt beispielsweise die venöse Blutentnahme sowie die Verabreichung von Injektionen, da es sich um instrumentale Eingriffe handelt, welche körperverletzend unter die Haut vorgenommen werden (§ 3 Abs. 1 lit. e GesG). Nicht mehr unter § 3 Abs. 1 lit. e GesG zu subsumieren ist hingegen die Akupunktur sowie die kapilläre Blutentnahme, da diese aufgrund des geringen Gefährdungspotentials in § 2 Abs. 2 und 3 von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Weiter setzt hingegen die Abgabe von Arzneimitteln eine entsprechende Bewilligung voraus (§ 3 Abs. 1 lit. g GesG).

Im Übrigen steht es den Patientinnen und Patienten seit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes jedoch frei, sich im Kanton Zürich von alternativmedizinischen Personen ausserhalb der herkömmlichen Berufskategorien behandeln zu lassen. Allerdings hat diese Regelung zur Folge, dass sich die Patientinnen und Patienten, mit Ausnahme der unter 3. 2. 9. 2 beschriebenen Bewilligung zur Titelführung, in diesem Bereich auf keine staatlich überprüfte Qualität dieses Angebots verlassen können. Die im neuen Gesundheitsgesetz gefundene Lösung lässt dem mündigen Handeln des eigenverantwortlichen Patienten und Patientinnen mehr Raum. Vermehrt wird auch die Rolle von Berufsverbänden in der Sicherung der Qualität der selbstständigen Berufsausübung gewichtet.

Auch auf die bewilligungsfreie medizinische Tätigkeit ist hingegen § 16 GesG anwendbar. Gemäss diesem muss die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und Werbung sachlich sein und darf zu keiner Täuschung Anlass geben. Täuschend wäre beispielsweise eine Auskündigung als Naturärztin oder als Naturarzt. Mit einer solchen Auskündigung würde die auskündende Person vorgeben, über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes ärztliches Diplom und die entsprechende Berufsausübungsbewilligung zu verfügen. Schliesslich ist auch § 19 GesG von Bedeutung. Dieser sieht die Möglichkeit eines Verbots der Heiltätigkeit vor, sofern im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung entsteht.

3.2.9.2 Bewilligungspflichtige Berufsausübung unter Titel der Komplementärmedizin

In Relativierung dieses Grundsatzes der Liberalisierung im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin durch das neue Gesundheitsgesetz sieht § 3 Abs. 1 lit. g GesG eine gewisse staatliche Qualitätsgarantie vor. Dieser statuiert, dass eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion

benötigt, wer unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin tätig sein will. Diese Bestimmung ist nicht als Bewilligungspflicht der eigentlichen Tätigkeit in diesen Gebieten ausgestaltet, sondern als reiner Titelschutz: Sobald eidgenössisch anerkannte Diplome der Komplementärmedizin geschaffen sind, was bis zum heutigen Zeitpunkt nicht der Fall ist, benötigt eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wer unter einem solchen Titel selbstständig berufstätig sein will. Auch ab diesem Zeitpunkt bleibt jedoch die Tätigkeit an sich, sofern sie nicht unter einem solchen Titel erfolgt, bewilligungsfrei möglich. Ohne entsprechende Bewilligung wird einzig, aber immerhin, die Tätigkeit unter einem der bewilligungspflichtigen Titel nicht erlaubt sein.

Mit § 10 nutzt der Regierungsrat die ihm in § 65 GesG gewährte Kompetenz und statuiert bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin eine Bewilligungspflicht für Personen, welche unter einem vom Verein „schweizer homöopathie prüfung (shp)“ verliehenen Titel „Homöopathin oder Homöopath shp“, unter einem von der von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verliehenen interkantonalen Diplom als Osteopathin oder Osteopathe, einem von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehenem Diplom oder einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie tätig werden möchten. Die Bewilligung zur Tätigkeit unter einem dieser Titel wird bis drei Jahre nach Schaffung eines eidgenössisch anerkannten Diploms im entsprechenden Gebiet erteilt. Die erteilte Bewilligung gilt unbefristet.

3.3 Die einzelnen bewilligungspflichtigen Berufe

3.3.1 Vorbemerkung

Kernstück der Verordnung ist die Regelung der fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen der einzelnen nichtuniversitären Medizinalberufe sowie die Umschreibung deren bewilligungspflichtiger Tätigkeitsbereiche. Einige der Berufe, zu erwähnen ist insbesondere die Podologie sowie die Augenoptik, umfassen gewisse weitere Tätigkeitsfelder, welche in den jeweiligen Bestimmungen nicht erwähnt werden, da deren Ausübung bewilligungsfrei möglich ist.

Für die Berufe der Hebamme sowie des Drogisten und der Drogistin sind die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen bereits im Gesundheitsgesetz geregelt. Demzufolge wird in der Verordnung nur noch der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umschrieben. Für den Beruf der Zahnprothetik sind sowohl die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen als auch der Tätigkeitsbereich im Gesundheitsgesetz geregelt. Damit findet die vorliegende Verordnung nur mit ihren allgemeinen Bestimmungen auf diesen Beruf Anwendung.

Sofern praktische Berufstätigkeit als fachliche Bewilligungsvoraussetzung statuiert wird, werden deren Voraussetzungen für alle betroffenen Berufsgruppen einheitlich definiert: Die Berufstätigkeit muss unter der Aufsicht einer Fachperson der entsprechenden Berufes, welche selber die

Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, geleistet worden sein. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, sondern um eine Tätigkeit handeln muss, welche von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Diese Regelung bringt für einige der Berufsgruppen Änderungen zu den bestehenden Bestimmungen. Es wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Berufen darauf hingewiesen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiter, dass sich diese Voraussetzungen auch, soweit es sich um Leistungserbringer nach KVG handelt, von den Zulassungsvoraussetzungen des Krankenversicherungsrechts unterscheiden können. Im Gegensatz zu der von der Santésuisse geforderten Voraussetzung, wonach mindestens ein Jahr der klinischen Tätigkeit in der Schweiz absolviert worden sein muss, kann die gesamte berufliche Tätigkeit im Ausland stattgefunden haben, sofern die geforderten Voraussetzungen vorhanden und überprüfbar sind.

3.3.2 Augenoptikerinnen und Augenoptiker (Optometrist/-in) (§ 11 und 12)

Gemäss § 11 wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt, wenn die gesuchstellende Person die höhere Fachprüfung (eidgenössisch diplomierte Augenoptikerin oder eidgenössisch diplomierter Augenoptiker) bestanden hat, über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Optometristin FH oder Optometrist FH) oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Optometrie verfügt.

Die Bewilligung berechtigt Augenoptikerinnen und Augenoptiker Korrekionsbestimmungen vorzunehmen und Kontaktlinsen anzupassen. Tätigkeiten, die zum weiteren Berufsfeld der Augenoptik gehören, wie etwa die Anfertigung und der Verkauf von Brillen ohne Korrekionsbestimmung, werden in dieser Bestimmung nicht erwähnt, da es sich im Lichte von § 3 Abs. 1 GesG nicht um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Sind Augenoptiker oder Augenoptikerinnen ausschliesslich im bewilligungsfreien Bereich tätig, ist aus gesundheitspolizeilicher Sicht für die selbstständige Tätigkeit keine Berufsausübungsbewilligung erforderlich, noch werden für die unselbstständige Tätigkeit Ausbildungsvoraussetzungen definiert. Es können in diesem Bereich somit durchaus Personen tätig sein, die ausschliesslich über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Augenoptikerin oder Augenoptiker verfügen.

3.3.3 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker (§ 13 und 14)

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung setzt ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer Höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Dentalhygiene sowie zwei Jahre unselbstständige Berufstätigkeit (in einer zahnärztlichen Universitäts-, Volks- oder Schulzahnklinik oder einer Zahnarztpraxis voraus.)

Variante: ...unter der fachlichen Verantwortung einer Dentalhygienikerin oder eines Dentalhygienikers, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, voraus (§ 13). Diese Formulierung verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, sondern um eine Tätigkeit handeln muss, welche von einer Fach-

person der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Die Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einer Zahnklinik ohne Aufsicht durch eine Dentalhygienikerin oder eines Dentalhygienikers würde diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen, die Anleitung und Beratung bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe sowie allgemeine zahnmedizinische Diagnostik. Auf Verordnung einer zur selbstständigen zahnärztlichen oder ärztlichen Berufsausübung berechtigten Person hin dürfen paradontaltherapeutische Leistungen erbracht werden, soweit diese Behandlung keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt. Vor der Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen und -patienten spricht sich die Dentalhygienikerin oder der Dentalhygieniker mit der behandelnden zahnärztlichen oder ärztlichen Person ab. Das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien ist untersagt (§ 14).

3.3.4 Drogistinnen und Drogisten (§ 15)

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Drogistin und des Drogisten sind bereits in § 26 GesG festgelegt: Die gesuchstellende Person muss über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Drogistendiplom verfügen. Der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umfasst die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie D. § 15 behält im Übrigen Art. 30 HMG vor. Dies bedeutet, dass nebst der Berufsausübungsbewilligung eine Detailhandelsbewilligung im Sinne von Art. 30 HMG und § 15 ff. HMV vorliegen muss, um Arzneimittel abzugeben bzw. eine Drogerie zu führen. Wird die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht, ist zusätzlich eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 36 Abs. 2 lit. g GesG erforderlich.

3.3.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (§ 16 und 17)

Wer die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erlangen will, muss über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ergotherapie verfügen und zwei Jahre berufliche Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, vorweisen können (§ 16). Im Gegensatz zur Formulierung der entsprechenden Bestimmung in § 26 VeBG wird nun verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, sondern um eine Tätigkeit handeln muss, welche von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Unerheblich bleibt, ob es sich dabei um eine Tätigkeit in einem Spital, einer ergotherapeutischen oder ärztlichen Praxis handelt.

§ 17 umschreibt den Tätigkeitsbereich von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Sie behandeln auf ärztliche Verordnung hin körperliche und neuropsychologische Funktionsstörungen insbesondere durch gezielt eingesetzte Tätigkeiten.

3.3.6 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater (§ 18 und 19)

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung setzt in fachlicher Hinsicht ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ernährungsberatung sowie zwei Jahre praktische Berufstätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher selber die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, voraus. Mit der Formulierung soll hier, wie bei den übrigen Leistungserbringern nach KVG, verdeutlicht werden, dass die zweijährige Berufstätigkeit unter Aufsicht einer Fachperson der gleichen Berufsgruppe erfolgt sein muss. Nicht anerkannt würde demzufolge die Tätigkeit als einzige Ernährungsberaterin in einem Spital oder in einer Arztpraxis.

Gemäss § 19 sind Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater berechtigt, auf ärztliche Anordnung hin Patientinnen und Patienten mit in Art. 9b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) genannten Krankheiten über die ihrer Krankheit angepasste Ernährung zu beraten. Nicht jede selbstständige Ausübung der Ernährungsberatung ist bewilligungspflichtig. Mit Sicht auf § 3 GesG, nach welchem sich die Grenze der bewilligungspflichtigen Tätigkeit bestimmt, ist beispielsweise Beratung über die Ernährung im Rahmen einer alternativmedizinischen Behandlung bewilligungsfrei möglich. Eine solche erfolgt nicht nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften und ist keine Leistungserbringung nach KVG. Sie kann somit weder unter § 3 Abs. 1 lit. a noch unter lit. b GesG subsumiert werden. Im Lichte von § 3 GesG ist die Beratung von gesunden Personen ebenso wenig bewilligungspflichtig, was auch der bisherigen Regelung in § 3 lit. g VeBG entspricht.

3.3.7 Hebammen (§ 20)

Vor dem Hintergrund des KVG's, welches Hebammen unmittelbar ohne ärztliche Verschreibung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zulässt, wurden die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung der Hebamme direkt im Gesundheitsgesetz geregelt. Wer die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erlangen will, muss gemäss § 30 GesG über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom als Hebamme verfügen. Zusätzlich hat die gesuchstellende Person die praktische Tätigkeit nachzuweisen, welche das Krankenversicherungsrecht als Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorsieht.

Nicht auf Gesetzesstufe wird hingegen der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich der Hebamme geregelt. Dieser ist deshalb in der Verordnung zu umschreiben. Nach § 20 berechtigt die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung Hebammen, die Frau und das Neugeborene während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu betreuen und zu beraten. Bei einer Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie arbeiten sie mit einer Ärztin oder einem Arzt zu-

sammen, bei einer solchen mit manifester Pathologie nur auf ärztliche Verordnung hin. Dies schliesst nicht aus, dass notfallmässige Massnahmen auch bei Frauen mit Risikoschwangerschaften ohne ärztliche Anordnung erbracht werden können. Die sofortige ärztliche Nachkontrolle muss in diesem Fall sichergestellt werden.

3.3.8 Leiterinnen und Leiter von Laboratorien (§ 21 und 22)

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 29 und 30 VeBG werden die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen und der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich von Leiterinnen und Leitern von Laboratorien umschrieben. Der Kanton Zürich ist ausschliesslich für die persönliche Berufsausübungsbewilligung solcher Personen zuständig. Für die Erteilung einer allenfalls notwendigen Betriebsbewilligung eines Labors ist der Bund zuständig.

Für die Regelung der fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen verweist § 21 auf die im Krankenversicherungsrecht vorgesehenen fachlichen Anforderungen an leitende Personen eines Laboratorium ausserhalb eines Spital oder eines Praxislabor (Art. 54 Abs. 3 Krankenpflegeverordnung (KVV, SR 832.102) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 und 2 sowie Art. 43 Abs. 1 lit. a KLV). Erforderlich ist ein Hochschulabschluss der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Biologie oder ein entsprechender eidgenössisch anerkannter ausländischer Abschluss sowie eine Weiterbildung des Schweizerischen Verbandes der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien FAMH in der Laboranalytik oder ein von der FAMH oder vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannter gleichwertiger Titel.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Leiterinnen oder Leiter von Laboratorien selbstständig medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind ihnen nicht erlaubt (§ 22).

3.3.9 Logopädinnen und Logopäden (24 und 25)

Gemäss § 24 wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Berufsdiplom in Logopädie verfügt. Zusätzlich muss sie eine zweijährige klinische Tätigkeit im medizinischen Bereich vorweisen. Diese muss unter der fachlichen Verantwortung einer Logopädin oder eines Logopäden, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllen stattgefunden haben. Nicht anerkannt wird die praktische Tätigkeit, welche im heilpädagogischen Bereich stattgefunden hat.

Im Gegensatz zur Formulierung der entsprechenden Bestimmung in § 34b VeBG wird nun verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, sondern um eine Tätigkeit handeln muss, welche von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Verzichtet wird hingegen auf die Forderung weiterer Voraussetzungen zur Anerkennung dieser beruflichen Tätigkeit, wie das in Art. 50 lit. b. KVV vorgesehen ist. Nicht

anerkannt als praktische Berufstätigkeit könnte nach dieser Formulierung hingegen die Tätigkeit unter der alleinigen fachlichen Aufsicht eines Facharztes oder Fachärztin.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Logopädinnen und Logopäden Sprach- und Kommunikationsstörungen im medizinischen Bereich auf ärztliche Anordnung hin zu diagnostizieren und zu behandeln (§ 25). Logopädinnen und Logopäden, welche ausschliesslich im heilpädagogischen Bereich tätig sind, unterstehen nicht der Aufsicht durch die Gesundheitsdirektion und benötigen zur selbstständigen Berufsausübung keine Bewilligung von dieser.

3.3.10 Pflegefachpersonen (§ 25 und 26)

Mit der Revision der vorliegenden Verordnung wird neu die individuelle Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung durch Pflegefachpersonen eingeführt. Eine solche war in der bisher geltenden Verordnung nicht vorgesehen. § 18 VeBG legte zwar die fachlichen Anforderungen fest, eine individuelle Bewilligungspflicht war aber nicht vorgesehen. Neu wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom Diplomniveau II oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom als Pflegefachperson verfügt. Zusätzlich hat sie zwei Jahre praktische Berufstätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Pflegefachperson, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt, nachzuweisen.

Der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umfasst das Erbringen von pflegerischen Leistungen auf ärztliche Verordnung hin. Der Begriff der pflegerischen Leistung umfasst die in Art. 7 Abs. 1 bis 3 KLV umschriebenen, vom Leistungsbereich der obligatorischen Krankenversicherung umfassten Massnahmen. Es handelt sich um Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, jedoch auch der Abklärung und der Beratung sowie Massnahmen der Grundpflege. Massnahmen der Grundpflege können auch ohne ärztliche Verordnung erbracht werden.

3.3.11 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (§ 27 und 28)

Fachliche Bewilligungsvoraussetzung der selbstständigen Berufsausübung ist das Vorhandensein eines eidgenössisch anerkannten Fachhochschuldiploms, eines vom schweizerischen Roten Kreuz anerkannten oder eines entsprechenden eidgenössisch anerkannten ausländischen Diploms in Physiotherapie. Weiter wird eine zweijährige berufliche Tätigkeit verlangt. Diese muss unter der fachlichen Verantwortung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, stattgefunden haben (§ 27).

Im Gegensatz zur Formulierung der entsprechenden Bestimmung in § 24 Abs. 2 VeBG wird nun verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, son-

dern um eine Tätigkeit handeln muss, welche von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Unerheblich bleibt, ob es sich dabei um eine Tätigkeit in einem Spital, einer physiotherapeutischen oder ärztlichen Praxis handelt. Nicht mehr anerkannt wird gemäss dieser Formulierung jedoch die Tätigkeit in einer fachärztlichen Praxis oder einem Spital, sofern diese nicht unter der fachlichen Aufsicht einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten stattgefunden hat.

Selbstständig tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, auf ärztliche Anordnung hin körperliche Funktionsstörungen insbesondere mit Massnahmen der Bewegungstherapie sowie der Thermo-, Hydro-, Elektro- und Mechanotherapie zu behandeln.

3.3.12 Podologinnen und Podologen (§ 29 und 30)

Das rechtliche Umfeld der selbstständigen Berufsausübung der Podologie hat sich unter verschiedenen Blickwinkeln verändert. Mit Schaffung der durch die Verordnung über die berufliche Grundbildung, Podologin/ Podologe, vom 13. Mai 2005 geregelten Ausbildung, welche zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führt, hat sich die Ausbildungslandschaft verändert. Anders als mit der früheren Ausbildung, welche zum vom Schweizerischen Podologenverband SPV anerkannten Diplom führte, wird mit dem neuen Ausbildungslehrgang die Kompetenz zur Erbringung von selbstständigen Leistungen für Angehörige von Risikogruppen, zum Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen sowie zur Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen nicht mehr vermittelt (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung, Podologin/Podologe).

Zusätzlich hat der bewilligungsfreie Tätigkeitsbereich der Podologie mit der Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes im Kanton Zürich eine Ausweitung erfahren. Während früher sämtliche podologischen Verrichtungen, mit Ausnahme der in § 3 lit. d VeBG genannten Tätigkeiten, bewilligungspflichtig waren, ergibt sich die Grundlage der Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung der Podologie nun einzig aus § 3 Abs. 1 lit. e Ziffer 1 GesG. Dieser erklärt selbstständige Berufsausübung, welche körperverletzende instrumentale Eingriffe unter die Haut an gesundheitlich beeinträchtigten Personen beinhaltet, als bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung benötigt demzufolge nur noch, wer podologische Behandlungen an Personen ausübt, welche durch eine Grunderkrankung ein zusätzliches Komplikationsrisiko aufweisen. Wobei sich der Begriff der „Risikogruppen“ nach der Definition des SPV in Absprache mit der Union Suisse Romandes des Pédicures-Podologues (USRPP) richtet. Zusätzlich in den bewilligungspflichtigen Bereich gehört das Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen sowie die Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen. Podologische Verrichtungen, welche nicht unter diese Definition fallen, insbesondere Verrichtungen an Personen, welche nicht zur einer dieser Risikogruppen gehören, sind hingegen bewilligungsfrei möglich.

Voraussetzung der Bewilligungserteilung ist ein vom SPV anerkanntes Diplom, ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Podologie.

3.3.13 Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker

Die fachlichen Anforderungen der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung und der Tätigkeitsbereich der Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker sind in den §§ 31 und 32 GesG geregelt und werden in der Verordnung nicht wiederholt. Fachliche Voraussetzung ist ein zürcherisches oder von der Gesundheitsdirektion als gleichwertig anerkanntes ausserkantonales oder ausländisches Zahnprothetikdiplom. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Herstellung von selbstständig abnehmbarem Zahnersatz (Total- oder Teilprothesen) und die Vornahme der dazu erforderlichen Zahnreinigungen, Abdrücke und Einpassungen.

3.4 Schlussbestimmungen (§ 31 bis 33)

§ 31 legt die Zuständigkeit für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung gegenüber der in der vorliegenden Verordnung geregelten Berufe sowie den unter einem Diplom der Komplementärmedizin im Sinne von § 10 tätigen Personen fest. Bis auf diejenige zur neu eingeführten Bewilligungserteilung für die Berufe der Komplementärmedizin, entsprechen die Zuständigkeiten den bisherigen Regelungen in der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Tätigkeit unter einem der in § 10 genannten Titel in Komplementärmedizin ist der kantonsärztliche Dienste.

§ 32 legt die Gebühren für die Erteilung der erstmaligen sowie für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung für alle in der Verordnung geregelten Berufe einheitlich fest. Die Gebühren waren bisher in der Gebührenordnung für Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie für Bescheinigungen im Gesundheitswesen der Gesundheitsdirektion vom 25. Oktober 2004 geregelt. Mit Inkrafttreten der Verordnung können die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden. Die Festsetzung der Gebühren berücksichtigt einerseits die Erhöhung der Befristung der Bewilligung von fünf auf zehn Jahre und nimmt gleichzeitig eine Anpassung der Gebühren unter den verschiedenen von der Verordnung umfassten Berufsgruppen vor. Neu werden die Gebühren für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung auf Fr. 800 und für deren Erneuerung auf Fr. 200 festgesetzt. Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung zur Tätigkeit unter einem der in § 10 aufgeführten Titel in Komplementärmedizin beträgt Fr. 200.

Mit der Übergangsbestimmung von § 33 wird die Besitzstandwahrung für Personen, welche bei Inkrafttreten der Verordnung bereits über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügen, jedoch nicht die geforderten fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen verfügen, sicher gestellt.